

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 03. November 2016 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 8. Gemeinderatssitzung 2016 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgm. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Martin Rieser, Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Maria Höllwarth, Manuel Klosterhuber, Maria Wirtenberger, Angelika Egger und Walter Rupprechter

Entschuldigt: -----

Nicht erschienen: -----

Es waren 10 (zehn) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Loipen- und Fußgängerbrücke Schröfelsbach – Auftragsvergabe
3. Wasserleitungsordnung Gemeinde Achenkirch – Änderung bzw. Neuerlassung
4. Auftragsvergaben
 - a) Anschlagkasten Südeingang Friedhof
 - b) Wasserversorgung Achenwald – Materiallieferung
 - c) Straßenbeleuchtung – Materiallieferung
 - d) Breitbandausbau – Lieferung Doppelbodensystem Zentrale
5. LWL Leitung Bereich Achenwald – Information und Beschluss
6. Öffentliche Brückenwaage – Kostenvoranschlag Reparatur
7. Verschiedene Ansuchen
 - a) Miteinander
 - b) K.I.D. Kultur im Dorf – Zuschuss Renovierung Kulturzentrum
8. Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan Bereich Gst. 1859 – Seealm
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

10. -----

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 01. September 2016 wird ordnungsgemäß unterfertigt.

2. Loipen- und Fußgängerbrücke Schröfelsbach – Auftragsvergabe

Bezüglich der erforderlichen „Sanierungsarbeiten“ bei der Loipen- und auch bei der Fußgängerbrücke Schröfelsbach liegen entsprechend geprüfte Angebot vor. Die beiden Brücken werden zukünftig auf eine Brücke zusammengefasst und die Teile können lt. Auskunft von Frau DI Fleisch auch für die anlässlich der Regulierung der Seeache geplante Brücke wieder verwendet werden. Die Kosten sind im Voranschlag nicht enthalten wurden jedoch bei der Darlehensausschreibung entsprechend berücksichtigt. Der Ortsausschuss Achenkirch beteiligt sich lt. Zusage von Andreas Klosterhuber mit 50 % an den Kosten, wobei es diesbezüglich noch keinen Beschluss gibt. GV Zöschg bringt vor, dass es vermutlich günstigere Varianten geben würde, da ja insbesondere Widerlager vorhanden wären.

Teerag Asdag AG	€ 68.622,22 inkl. MwSt.	NL 0
Fröschl Bau	€ 71.919,72 inkl. MwSt.	+ 4,81
Strabag	€ 77.019,27 inkl. MwSt.	+ 12,23 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (vorbehaltlich der Zusage der Kostenbeteiligung durch den Ortsausschuss Achenkirch), dass die Arbeiten für die Errichtung der Loipen- und Fußgängerbrücke lt. vorliegendem Angebot an die Firma Teerag Asdag AG (PORR) vergeben werden.

3. **Wasserleitungsordnung Gemeinde Achenkirch – Änderung bzw. Neuerlassung**

Die überarbeitete Wasserleitungsordnung wurde allen Gemeinderäten übergeben. Auch eine Vorprüfung durch die Gemeindeabteilung beim Land Tirol ist bereits erfolgt. Die nachstehende Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Achenkirch wird aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitung liegenden Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- 2) Nicht im Versorgungsbereich oder im erschließbaren Bereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und alle Liegenschaftsobjekte an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- 3) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind:
 - a) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen, hygienischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Lage des Grundstückes Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, oder der nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
 - b) Grundstücke und zusammenhängende Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird.
 - c) Grundstücke, die innerhalb des erschließbaren Bereiches liegen, kann der Anschluss verweigert werden oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht, oder deren Lage besondere Zuleitungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
 - d) Nicht bebaute Grundstücke, für die kein Wasserbedarf besteht.

- 4) Die Gemeinde hat Grundstücken den Anschluss zu verweigern, wenn dieselben aus einer weiteren Wasserversorgungsanlage (private oder wassergenossenschaftliche) Wasser beziehen (Anschluss von Doppelanschlüssen und Doppelbenützungen). Bestehende, dem ersten Satz zuwiderlaufende Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind zu unterbrechen.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder die Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- 2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- 3) Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zu ungeteilter Hand.

§ 4a

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- 1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) sind die Bestandteile der Verteileranlagen und bilden das öffentliche Versorgungsnetz bis zu den Absperrvorrichtungen der Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen).
- 2) Die Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen) sind die Verbindungen zwischen der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) und den Verbraucheranlagen der Anschlussnehmer.
- 3) Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Absperrvorrichtung her. Die Betätigung der genannten Absperrvorrichtung ist nur durch eine von der Gemeinde namhaft gemachte Person erlaubt. Eine eigenmächtige Betätigung kann nur in Fällen vorgenommen werden, wenn durch Rohrbruch Schaden am Besitz eintreten könnte. Die Lage der Absperrvorrichtung (Schieber) wird von einem Mitarbeiter der Gemeinde festgelegt. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschluss an die Hauptleitung (meistens Anbohrung) wird ausschließlich von Mitarbeitern der Gemeinde hergestellt.
- 4) Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.
- 5) Die Ausführung der weiteren Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Anschlussnehmer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
- 6) Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer. Die Absperrvorrichtung (Schieber) bleibt im Eigentum der Gemeinde.

- 7) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- 9) Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen.(Ausnahmen können durch die Gemeinde genehmigt werden).
- 10) Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe (mindestens 1,30 m) festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- 11) Wenn sich infolge einer Änderung der Trasse der Gemeindewasserversorgungsanlage (Gemeindewasserleitung) die Lage der Trennstelle ändert, so ist die Anschlussleitung bis zu dem Eintritt in das Anschlussobjekt von der Gemeinde und ab dem Eintritt in das Anschlussobjekt vom Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt ebenso bei allen unter Putz verlegten Anschlussleitungen.

§ 4b

Trennstelle (Übergabestelle)

- 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
- 2) Die Trennstelle liegt an der Grundgrenze.
- 3) Wenn die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle unmittelbar an der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage (ab der Anbohrung, T-Stück, etc.).

§ 5

Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung versorgt, doch sind alle Ausläufe mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen aller Art sind zu unterlassen. Die Belieferung der öffentlichen Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Bedarf.
- 2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden, der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserleitung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.

§ 6

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserzulieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken!
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht mitzuteilen.
- 4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten, wie Druckschwankungen (Druck), physikalische und chemische Beschaffenheit des Wassers oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlussobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgelegt. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers abläuft. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und erhalten bzw. sind dem Grundstückseigentümer (vor Bezug einer Baulichkeit) durch einen befugten Wasserinstallateur oder einem Mitarbeiter der Gemeinde einbauen zu lassen. Die Erhaltung des Montagebügels einschließlich Befestigung, Schrägsitzventil ohne Entleerung und Schrägsitzventil mit Entleerung nach Wasserzähler und Rückflussverhinderer obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 3) Von der Gemeinde werden folgende Leistungen übernommen:
Kaltwasserzähler (teilweise Funkzähler)
- 4) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

Störungen und Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.

- 5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- 6) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
- 7) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- 8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde, den Zählerstand abzulesen und der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben.
Hierfür sind die von der Gemeinde aufgelegten Formulare zu verwenden.
- 9) Bei kurzfristigen Wasserentnahmen wie z.B. bei Bauführungen und Veranstaltungen liegt es im Ermessen der Gemeinde einen Wasserzähler anzubringen.

§ 8

Verbrauchsanlagen

- 1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Trennstelle zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Trennstelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden
- 3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 4) Für das Füllen von Schwimmbecken (ab 100m³) ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden. Die Befüllung erfolgt nur über die Hausleitung.
- 5) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

- 6) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamente der zulässig.
Im Bereich der Wasserzähler-Anschlussgarnitur ist die Anbringung eines Schutzerders untersagt.

§ 9

Löschwassereinrichtungen

- 1) Die Entnahme von Wasser aus Löschwassereinrichtungen ist ausnahmslos nur den dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organe der Gemeinde) gestattet. Jede andere Nutzung der Löschwassereinrichtungen darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- 2) Entnahme von Wasser aus Hydranten und öffentlichen Brunnen für Straßenreinigung bzw. Maschinen- und Gerätereinigung sowie Gülleanlagen ist verboten.
- 3) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

§ 10

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen.

Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 11

Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes - Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 13

Übergangsbestimmung

Bei Objekten die bisher mit keiner Wasserzählereinrichtung ausgestattet sind und ein Einbau rechtlich und technisch möglich ist, haben die Grundstückseigentümer den Einbau einer solchen gemäß § 7 zu veranlassen.

§ 14 Strafbestimmungen

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- bestraft werden können.

§15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten private Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

In diesem Zuge informiert Bgm. Moser auch darüber, dass im Bereich des Ortsnetzes 104 Stück Hydranten vorhanden sind und es leider immer wieder zu widerrechtlichen Wasserentnahmen kommt. Es wurde daher eine Plombierung der Hydranten angedacht. Die „Plombe“ wird von Bauhofleiter Hubert Rainer dem Gemeinderat gezeigt. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 2,00 pro Hydrant. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Plombierung der Hydranten durchgeführt wird.

4. Auftragsvergaben

a) Anschlagkasten Südeingang Friedhof

Von Stefan Woloschyn wurde ein Angebot für einen Anschlagkasten eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf € 1.075,90 zuzügl. MwSt. (1070 x 1070 mm) bzw. auf € 1.202,50 zuzügl. MwSt. (1420 x 1070 mm) ohne Zusatzarbeiten bzw. Montage. Von GR Egger wird vorgeschlagen, dass die Informationstafel auch von einem heimischen Tischler in Holz angefertigt werden könnte. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass bei der Firma Conen eine Tafel im Ausmaß von 1420 x 1070 zum Preis von 1.202,50 zuzügl. MwSt. angekauft wird. Es soll möglichst eine neutrale Farbe (weißgrau) zur Ausführung gelangen.

b) Wasserversorgung Achenwald – Materiallieferung

Für die Verbesserung der Stromversorgung des Hochbehälters Achenwald (UV Anlage) wurden Angebote für die Materiallieferung (200 lfm Kabel) eingeholt:

Elektro Moser	€ 1.956,-- inkl. MwSt.
Elektro Tom	€ 2.383,20 inkl. MwSt.

Das Stromkabel wird im Zuge der Grabungsarbeiten für das LWL Netz mitverlegt. Die Öffnung der Angebote erfolgte im Gemeindevorstand. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der Lieferung des Kabels für die Wasserversorgungsanlage Achenwald die Firma Elektro Moser lt. Angebot beauftragt wird (Abstimmung ohne Bgm. Karl Moser).

c) Straßenbeleuchtung – Materiallieferung

Für die Mitverlegung des Straßenbeleuchtungskabels (Reserve) liegen nachstehende Angebot vor:

Elektro Moser	€ 3.066,-- inkl. MwSt.
Elektro Tom	€ 2.826,-- inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der Lieferung des Straßenbeleuchtungskabels die Firma Elektro Tom lt. Angebot beauftrag wird (Abstimmung ohne Bgm. Karl Moser).

d) Breitbandausbau – Lieferung Doppelbodensystem Zentrale

Für die Lieferung eines Doppelbodensystems für die Zentrale im Volksschulgebäude (Breitbandausbau) liegen nachstehende Angebote vor:

Elektro Moser	€ 3.513,60 inkl. MwSt.
Elektro Tom	€ 4.007,95 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit der Lieferung des Doppelbodensystems für die LWL Zentrale die Firma Elektro Moser lt. Angebot beauftragt wird (Abstimmung ohne Bgm. Karl Moser).

5. **LWL Leitung Bereich Achenwald – Information bzw. Beschluss**

Die A1 Telekom hat mit Email vom 29. August d. J. die Bedingungen für die Nutzung eines Minirohres vom Bereich Haapo bis zur Brücke Pailnend mitgeteilt. Im Gegenzug zur angebotenen Nutzung werden von der Gemeinde Achenkirch die Grabungsarbeiten für die Anbindung des T-Mobile Senders Achenwald (ca. 1.100 lfm) durchgeführt. Weiters müssen für die noch „offenen“ 1.700 lfm anderen noch genau zu definierenden Strecken im Bereich des Ortsnetzes der A1 Telekom zur Mitverlegung eines Rohres zur Verfügung gestellt werden. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen (Haus Haaser bis Hofstelle Kreutner). GV Zöschg sieht in dieser Vorgangsweise eine gewisse Konkurrenz für das gemeindeeigene Netz und von GR Egger wird vorgebracht, dass unter Hinweis auf die ABGB's (Seite 110) mit der A1 Telekom besser verhandelt werden müsste.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass man mit der Vorgangsweise hinsichtlich der o.a. Absprache einverstanden ist. Die entsprechende Vereinbarung sollte durch einen Rechtsanwalt erstellt werden.

6. **Öffentliche Brückenwaage – Kostenvoranschlag Reparatur**

Von der Firma Schatz liegt ein Angebot für die Instandsetzung der Brückenwaage beim Gemeindehaus vor. Die Kosten belaufen sich für den Fall, dass keine zusätzlichen Schäden auftreten, auf € 4.750,-- inkl. MwSt. Zusätzlich fällt auch noch die Gebühr für die Eichung der Waage an (alle 2 Jahre). Der Bürgermeister erklärt, dass von der Bioenergie im Bereich des Heizwerkes eine Waage geplant ist. Es wurde mündlich eine Nutzung durch die Bevölkerung für möglich gesehen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Brückenwaage nicht mehr repariert wird.

7. **Verschiedene Ansuchen**

a) Miteinander am Achensee – Nutzung Mehrzweckhalle

Der Verein Miteinander am Achensee veranstaltet am 10. Dezember wieder ein Adventsingen und ersucht um Überlassung der Mehrzweckhalle. Es wird ersucht, dass der Boden sowie die Bilder an der Wand und die Tücher an der Decke an diesem Tag montiert sind. Das Ansuchen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Tücher und Bilder wurden in der Halle belassen und bei der Verlegung des Bodens wurde Mithilfe durch den Verein zugesagt. Der Gemeinderat stimmt der Nutzung der Mehrzweckhalle durch den Verein Miteinander am Achensee für das Adventsingen am 10. Dezember d. J. einstimmig zu. Die Verlegung des Bodens ist mit dem Hausmeister Stefan Woloschyn abzustimmen.

b) K.I.D. Kultur im Dorf – Zuschuss Renovierung Kulturzentrum

Vom Kulturverein wurde im „Alten Widum“ umfangreiche Renovierungsarbeiten durchgeführt. Die Materialkosten belaufen sich aufgrund der vorliegenden Aufstellung auf € 11.344,16. Vom Gemeinderat wurde bereits am 17. Februar d. J. ein Zuschuss in Höhe von € 2.500,-- beschlossen.

Das neuerliche Ansuchen des Vereins wird verlesen. Die Vorgangsweise wird vom Gemeinderat für nicht richtig befunden, da ja die Arbeiten bereits abgeschlossen sind. Auch die im Eingangsbereich durchgeführten Änderungen werden bekrittelt. Der Teppich ist jedenfalls wieder aufzulegen. GR Wirtenberger sieht es generell positiv, dass der Verein den „Alten Widum“ in Schuss hält. Es handelt sich ja um ein Gemeindegebäude. Das Gebäude ist ein richtiges „Schmuckstück“. Lt. Auskunft von GR Wirtenberger hat sich der Ortsausschuss mit einem Zuschuss in Höhe von € 2.000,-- beteiligt. Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja Stimmen und einer Stimmenthaltung, dass dem Verein K.I.D. Kultur im Dorf für die Durchführten Renovierungsarbeiten im Alten Widum ein Zuschuss in Höhe von € 2.000,-- gewährt wird. Es soll mitgeteilt werden, dass zukünftig derartige Maßnahmen vorher mit der Gemeinde abzustimmen sind.

8. **Änderung Flächenwidmungsplan und Erlassung Bebauungsplan Bereich Gst. 1859 – Seealm**

Die nunmehr aufgrund der positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mögliche Widmung für das Grundstück 1859 sowie die Erlassung des Bebauungsplanes für das bereits ausgeführte Bauvorhaben kann beschlossen werden. Das Widmungsverfahren wurde vom Gemeinderat bereits im Jahre 2008 beraten und aufgrund der fehlenden positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgesetzt. Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Raumplaner DI Andreas Falch ausgearbeitet und werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Änderung entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Von der Gemeinderatsliste „Wir für Euch“ wird beantragt, diesen Punkt so lange auszusetzen, bis eine Entscheidung bzw. Rückäußerung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bezüglich der Eingebachten Aufsichtsbeschwerde vorliegt. Der Bürgermeister erklärt diesbezüglich, dass die Beantwortung durch die Gemeinde erfolgt ist und dass eigentlich in derselben Angelegenheit bereits eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Der Gemeinderat wird über die Bestimmungen hinsichtlich der Absetzung eines Tagesordnungspunktes informiert.

GV Zöschg sieht in der ganzen Sache eine Legalisierung eines Schwarzbaues. Auch große öffentliche Mittel wurden investiert um dies zu ermöglichen. Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde der im Jahre 2004 errichtete Wildholzrechen bzw. der Neubau der Gemeindebrücke damals bereits als Maßnahmen für die Sicherheit des Gebietes gesehen. GV Stecher ist der Meinung, dass man „Fehler“ der ehem. Gemeindeführung nicht immer wieder auffrischen sollte. GR Egger betont, dass die Widmung nur aufgrund der Geschiebesperre möglich ist, worauf GR Rupprechter fragt, ob diese wieder abgetragen werden sollte. GV Zöschg erläutert die ganze Thematik nochmals. Die Kosten für den Damm sind von der ursprünglichen Annahme stark in die Höhe geschossen. Durch die finanzielle Beteiligung an diesen Kosten durch die Hlebaina GmbH. & Co.KG sieht er eine gekaufte Widmung bzw. nachträgliche Bewilligung. Die Vorgangsweise von Günther Hlebaina ist in keiner Weise nachvollziehbar. Der Bürgermeister ist der Meinung, dass man über die ganze Sache nun bereits lange und genug diskutiert hat.

Der von der Liste „Wir für Euch“ gestellt Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 8 wird vom Gemeinderat mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme bzw. 1 Stimmenthaltung abgelehnt. GV Nikolaus Zöschg hat bei der Abstimmung nicht mitgestimmt.

Im Anschluss an die Abstimmung wird die ortsplanerische Stellungnahme vom Bürgermeister über Anfrage von GR Egger im Detail verlesen. GR Egger bringt vor, dass das Geschieberückhaltebecken lt. dieser Stellungnahme einen Objektschutz für ein illegales Gebäude darstellt.

GR Kofler bringt vor, dass die Errichtung dieses Geschieberückhaltebeckens bzw. die Finanzierung darüber bereits im „alten Gemeinderat“ beraten und beschlossen wurden. Von GV Zöschg wird nochmals auf den ursprünglichen Geländeverlauf in diesem Bereich bzw. auf die

Aussagen der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen, wonach der Wildholzrechen sowie die Brücke aus ausreichend gesehen wurden.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 59 – Gst 1859, 1860/1 (Tlfl.) und 1862 (Tlfl.) – Hlebaina Verbindungsgang

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL.Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R05ac-11186) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich der Grundstücke Gst 1859, 1860/1 (Tlfl.) und 1862 (Tlfl.) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke Gst 1859, 1860/1 (Tlfl.) und 1862 (Tlfl.) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2016) in „Sonderfläche Verbindungsbauwerk – unterirdischer Verbindungsgang mit Brückenbauwerk unter Ausschluss von Aufenthaltsräumen – Benützungssicherheit ist auf Basis von Vorgaben der WLV bzw. des Wasserbauamtes sicherzustellen“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG) bzw. von „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ (§ 53 Abs. 3 TROG 2016) in „Sonderfläche Widmung in verschiedenen Ebenen“ (§ 51 TROG 2016) unterhalb 942,00 m NN „Sonderfläche Verbindungsbauwerk – unterirdischer Verbindungsgang mit Brückenbauwerk unter Ausschluss von Aufenthaltsräumen – Benützungssicherheit ist auf Basis von Vorgaben der WLV bzw. des Wasserbauamtes sicherzustellen“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016) und oberhalb 942,00 m NN „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ (§ 53 Abs. 3 TROG 2016) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplan Christlum: Seealm – Gp 1340/2, Gp 1859

Der für die Bewilligung des Bauvorhabens erforderliche Bebauungsplan wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auch hier liegt die ortsplanerische Stellungnahme von DI Andreas Falch vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R05ac-11186, Plan-Nr. AC-Bpl-SA 010) über die Erlassung eines Bebauungsplanes „Christlum: Seealm – Gp 1340/2, Gp 1859“ für den Planungsbereich der Grundstücke Gp 1340/2 und 1859 KG Achenal lt. planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht für das Grundstück 1859 folgende Festlegungen vor: BBD M 0,10, BBD H 0,40, BMD H 1,50, BW o 0,4 und HG H 944,00 bzw. 950,50. Für das Grundstück 1340/2 sind folgende Festlegungen vorgesehen: BBD M 0,20, BW o 0,4 OG H 2 und HG H 954,00 bzw. BBD M 0,20, BW o 0,4 und HG H 948,00.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes – TROG 2016 mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) **Änderung Kanalgebührenordnung**

GV Nikolaus Zöschg stellt den Antrag auf Änderung der Kanalgebührenordnung bezüglich einer Freimenge für Gartenwasser udgl. In Anlehnung an die Gemeinde Steinberg am Rofan sollte es eine Freimenge von 15 m³/jährlich geben. Er führt auch an, dass bisher Gebühren kassiert wurden, ohne dass diese Abwässer zum Klärwerk geleitet wurden. Der Bürgermeister schlägt vor, dass dies auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte (event. nächste Sitzung), damit genauere Informationen eingeholt bzw. Berechnungen vorbereitet werden können. Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass dieser Punkt bei der nächsten Sitzung behandelt wird. GR Rieser bringt vor, dass in diesem Zusammenhang auch die Thematik der „Förderung der Landwirtschaft“ beraten werden könnte.

b) **Elektronische Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen**

GR Kofler regt eine event. elektronische Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen an. Es sollten diesbezüglich Angebote eingeholt werden.

c) **Neuverpachtung Kiosk Liegewiese**

GR Egger bringt vor, dass die Neuverpachtung des Kiosks bei der Liegewiese ehest möglich erfolgen sollte.

d) **Termin ÖROK – Siedlungsausschuss**

Der nächste Termin zur Abklärung der noch offenen Fälle der Bürgerbeteiligung findet am Montag, den 07. November 2016 um 19:00 Uhr statt.

Ende: 22 Uhr 00

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)